

Vorlage Nr. 7 / 2025

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum 28.07.2025

Straßenbaulastträgerschaft für die Gemeindeverbindungsstraßen
hier: Antrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal auf Zulassung einer
Ausnahme nach § 61 Abs.4 Satz 2 GemO, Übergang der Zuständigkeit auf die
Verbandskommunen

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 23.09.2025	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 23.09.2025
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ilfeld befürwortet den Antrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal nach § 61 Abs.4 Satz 2 GemO auf Übertragung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen auf die jeweilige Gemeinde, in der die Verbindungsstraßen liegen.

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>

Finanzierung

Durch HH-Plan 2025 abgedeckt, Beschlussfassung kostenneutral	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	_____
Außer-/Überplanmäßig:	_____

Sachvortrag

Der Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal hat die Verbandsgemeinden darum gebeten, dass die Zuständigkeit für die Gemeindeverbindungsstraßen, die nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung offiziell bei den Gemeindeverwaltungsverbänden liegt, auf die jeweiligen Verbandsgemeinden zurück zu übertragen.

Gem. § 44 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) ist die jeweilige Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, wozu auch die Gemeindeverbindungsstraßen gehören. Hier ist die Kommune für den auf der jeweiligen Gemarkung befindlichen Teil der Gemeindeverbindungsstraße zuständig. Nach § 61 Abs.4 Nr.2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist diese Aufgabe dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) übertragen.

Diese Aufgabenzuweisung besteht bereits seit der Gründung des GVV in den frühen 1970er Jahren. In der Praxis wurde die Aufgabe aber nie durch den GVV, sondern immer schon durch die Kommunen erfüllt. Der GVV hatte und hat kein entsprechendes Personal und auch keine Sachausstattung, die ihm dies ermöglichen würde. Seit jeher wurden lediglich die vom Land für diese Aufgabe ausgezahlten Finanzmittel (§ 26 Finanzausgleichsgesetz - FAG) durch den GVV vereinnahmt und anteilig nach den jeweiligen Straßen-km an die Kommunen weitergegeben.

Dies führt nun erstens dazu, dass der GVV für den Zustand der Straßen verantwortlich ist, an diesen aber weder das Eigentum innehat und de facto auch keinerlei Unterhaltungs- oder Baumaßnahmen ausführen kann. Zweitens ist der GVV gehalten, die Gemeindeverbindungsstraßen künftig in sein Anlagevermögen zu übernehmen und entsprechend darzustellen. Das führt dazu, dass die Kommunen die Straßen dem GVV quasi zum Zeitwert „verkaufen“ und dies über die Umlage dann im Grunde selbst bezahlen müssten.

Die Kommunen erfüllen die Aufgabe seit Jahrzehnten einwandfrei und sind mit entsprechenden personellen und sächlichen Mitteln hierfür ausgestattet. Zudem hat der GVV inzwischen in größerem Umfang andere/weitere Aufgaben zu erfüllen. In § 61 Abs.4 Satz 2 GemO ist die Möglichkeit eröffnet, eine Ausnahme von der Zuständigkeit des GVV zuzulassen und die Aufgabe (wieder) durch die Gemeinden erfüllen zu lassen. Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Heilbronn hat dem GVV eine entsprechende Entscheidung in Aussicht gestellt, unter anderem sofern die Mitgliedsgemeinden entsprechende Beschlüsse fassen. Dies soll hiermit geschehen.

Die Übertragung der Aufgabe auf die Gemeinden bringt keinerlei Änderungen in der Praxis der Straßenunterhaltung mit sich. Auch finanziell ändert sich hierdurch nichts. Die Landesmittel gemäß § 26 FAG werden in derselben Höhe wie bisher nur künftig direkt vom Land an die Gemeinden ausbezahlt und nicht mehr vom GVV.

Nachrichtlich: Es handelt sich um 9.690 m Gemeindeverbindungsstraßen auf Gemarkung der Gemeinde Ilsfeld. Die Gemeinde erhielt hierfür im Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von 24.167,34 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ilsfeld befürwortet den Antrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal nach § 61 Abs.4 Satz 2 GemO auf Übertragung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen auf die jeweilige Gemeinde, in der die Verbindungsstraßen liegen.